



An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Soziales
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Sachbearbeiter/-in:
MR Dr. Martin Hiesel

Geschäftszahl:
VA-8682/0002-V/1/2013

Datum:
13. August 2013

Betr.: Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu den Entwürfen einer Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG), einer Änderung der NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV), einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG), einer Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln

Zl.: GS5-A-1350/022-2013 ua,

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die übermittelten Entwürfe sehen mehrere Maßnahmen vor, die in rechtspolitischer Hinsicht nach Auffassung der Volksanwaltschaft zum Teil zu begrüßen, zum Teil jedoch entschieden abzulehnen sind.

- **Z. 19 (§ 9 Abs. 4 NÖ MSG):**

Positiv zu bewerten ist, dass mit dieser in Aussicht genommenen Gesetzesänderung eine legislative Anregung der Volksanwaltschaft aufgegriffen und solcherart ein Beitrag zur Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung geleistet wird.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nimmt die Volksanwaltschaft aber auch die Gelegenheit wahr, sich bei Bemessung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gegen die vorgesehene Festlegung eines pauschaliter gekürzten Mindestsatzes für volljährige (erwerbsunfähige) Menschen mit Behinderung auszusprechen.

Art. 13 Abs. 3 Z. 2 der 15a-B-VG-Vereinbarung über die bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung legt ausdrücklich fest, dass Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospiz-Härteausgleich) und Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs.4 Z.3 lit.a EStG 1988) bei der Berechnung der Mindestsicherung nicht als Einkommen anzusehen ist. Bei Berücksichtigung des Art. 10 Abs. 2 und 3 der genannten Vereinbarung besteht nach Ansicht der Volksanwaltschaft keine Veranlassung, auf Landesebene darüber hinaus zusätzliche Mindeststandards, welche im Staatsvertrag zwischen dem Bund und den Ländern nicht enthalten sind, festzusetzen.

Niederösterreich zählte schon bislang zu jenen Bundesländern, die in ihren Verwaltungsverfahren auf Basis des § 2 Abs. 1 Z 4 der NÖ Eigenmittelverordnung, LGBl. 9200/2-3, durch Anrechnung des Grundbetrages der Familienbeihilfe sowie des Kinderabsetzbetrages die geltende Art.15a-B-VG-Vereinbarung konterkarieren. Der Entwurf zielt jetzt offenkundig darauf ab, diese Praxis in veränderter Form gesetzlich abzusichern, indem für volljährige Menschen mit Behinderung mit Anspruch auf Familienbeihilfe ein gegenüber nicht behinderten volljährigen Personen um zumindest 25% gekürzter Mindeststandard (Richtsatz) zur Anwendung gelangen soll.

Die Volksanwaltschaft verkennt nicht, dass auch andere Bundesländer trotz der langwierigen Diskussionen um die Schaffung der nach einheitlichen Grundsätzen ausgestalteten bedarfsorientierten Mindestsicherung von den letztlich getroffenen Festlegungen abgewichen sind. Das ist ausgesprochen bedauerlich und wird von der Volksanwaltschaft überall kritisiert. Bedenkt man im gegebenen Zusammenhang, dass Leistungshöhen bundesweit ohne Rückbindung an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten festgesetzt wurden, stellt sich die Frage, wie effektiv die Armutsbekämpfung realiter sein kann.

- **Zu § 11 Abs.1a des Entwurfs einer Änderung des NÖ MSG in Verbindung mit § 1 Abs.1 Z.1 lit.b, § 1 Abs.1 Z.2 lit.b, § 1 Abs.2 Z.1 lit.b, § 1 Abs.2 Z.2 lit.b des Entwurfs einer Änderung der NÖ MSV**

Die oben angeführten Regelungen des Entwurfes bewirken im Ergebnis, dass ein um 25% niedriger Mindeststandard für alleinstehende/alleinerziehende Menschen mit Behinderung festgelegt wird, wenn ein Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe besteht.

Betroffen von dieser Regelung sind volljährige Menschen mit Behinderung, die gemäß dem geltenden Familienlastenausgleichsgesetz 1967, idF BGBl. I 111/2010, *„wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres (bis inklusive Juni 2011: des 27. Lebensjahres) eingetretenen*

körperlichen oder geistigen Behinderung“ Anspruch auf den Grundbetrag sowie den Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe haben, weil sie „voraussichtlich außer Stande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen und sich in keiner Anstaltspflege befinden“. Bei den unter § 6 Abs. 2 und Abs. 5 FLAG genannten Leistungsberechtigten handelt es sich unter den beschriebenen Voraussetzungen jedenfalls auch um „Vollwaisen“ oder „Sozialwaisen“. Diesen Personen wird nach bundesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich ein Eigenanspruch zugestanden, um den vom Wegfall unterhaltspflichtiger Eltern Betroffener wegen deren Erwerbsunfähigkeit eine öffentlich-rechtliche Versorgungsleistung, zukommen zu lassen. Dieser Beitrag des Bundes an behinderungsbedingt anfallenden Unterhaltskosten soll als frei verfügbares Einkommen zur Verfügung stehen.

In den Erläuterungen zu Z.22 (§ 11 Abs.1a neu) wird als Begründung für die Schaffung einer neuen Kategorie von Mindeststandards für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe darauf verwiesen, dass es Vollzugsprobleme zu vermeiden gelte. Würde man – wie in der Art 15a-B-VG-Vereinbarung zur bundesweiten bedarfsorientierten Mindestsicherung an sich vereinbart ist - auf die Anrechnung dieser bundesgesetzlichen Leistung verzichten, wäre der gleiche Effekt ganz ohne administrative Mehrkosten, die auch die Übergangsregelungen nach sich ziehen, erzielbar.

Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hatten sich bereits mehrfach mit der Auslegung landesgesetzlicher Regelungen zu befassen, die Beitragsverpflichtungen von Sozialhilfeempfängern auf Grund des Bezugs von Familienbeihilfe, erhöhter Familienbeihilfe oder Taschengeld nach den Vorschriften über Maßnahmen für pflegebedürftige Personen zum Inhalt hatten.

Die Länder sind aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht generell gehindert, bundesgesetzlich vorgesehene Geldleistungen der Behindertenhilfe auf gleichartige landesgesetzlich vorgesehene Leistungen anzurechnen. Verwehrt ist es ihnen nach der Judikatur von VfGH und VwGH im Allgemeinen jedoch, eine Konstruktion zu wählen, *„die dazu führen kann, dass bundesgesetzlich gebührende Geldleistungen zur Deckung der Kosten anderer landesgesetzlich vorgesehener Hilfsmaßnahmen herangezogen werden“.*

Es sind daher jene Fälle zu unterscheiden, in denen sich der VwGH mit der Zulässigkeit der Heranziehung der Familienbeihilfe zur Abdeckung der Kosten gewährter Sozialhilfemaßnahmen zu beschäftigen hatte (vgl. zB VwGH 14. Dezember 2007, 2006/10/0200; 28. Jänner 2008, 2007/10/0183; VwSlg. 16163 A/2003), und jene Fälle, in denen es nicht um den Zugriff auf die Familienbeihilfe zur (teilweisen) Finanzierung von Maßnahmen der Sozial- und Behindertenhilfe geht, sondern darum, einem Hilfsbedürftigen zusätzlich zu den ihm bereits von anderer Seite zur

Verfügung gestellten Mitteln und unter Berücksichtigung dieser Mittel Hilfe zur Sicherung seines Lebensunterhaltes zu gewähren.

Der VfGH in seiner Rsp klargestellt, dass das bundesgesetzlich vorgesehene „Taschengeld“ landesgesetzlich nicht so auf Geldleistungen der Sozialhilfe angerechnet werden darf, dass den Betroffenen die vom Bundesgesetzgeber intendierten Dispositionsmöglichkeiten bei der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse entzogen werden (VfSlg 17.497/2005). In Fortführung dieser Rsp hat er in VfSlg 19.625/2012 eine Verletzung im Gleichheitsrecht durch Gewährung von Wohnbeihilfe nach dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 unter Hinzurechnung der Studienförderung der im Ausland studierenden Tochter zum Familieneinkommen festgestellt und eine verfassungskonforme Auslegung der landesgesetzlichen Regelung im Hinblick auf die bundesgesetzliche Unzulässigkeit einer Minderung des Unterhaltsanspruches des Kindes und das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot als geboten erachtet.

Eine Analyse dieser Rsp zeigt, dass das verfassungsgesetzliche Berücksichtigungsgebot durch die Anrechnung dieser Mittel nur dann nicht missachtet wird, wenn *„im Rahmen der Maßnahme der Lebensunterhalt einschließlich Unterbringung und Verpflegung vollends gesichert ist“*.

Gemäß § 2 Abs.4 Z.2 NÖ MSG sind *„Art und Umfang der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung“* so zu wählen, dass die Hilfe suchende Person *„unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Hilfe suchenden Person, insbesondere des körperlichen, geistigen und psychischen Zustandes sowie der Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration soweit als möglich zur Selbsthilfe befähigt wird“*.

Wählt man den Weg, der im Begutachtungsentwurf vorgezeichnet wird und sieht einen um 25% verminderten Mindeststandard für volljährige alleinstehende oder alleinerziehende Personen bzw. einen um 50% verminderten Standard für Menschen mit Behinderung in Wohngemeinschaften nur deshalb vor, weil diese (erhöhte) Familienbeihilfe beziehen, so ist evident, dass eine Überprüfung, ob der notwendige Lebensunterhalt und der Wohnbedarfes zur Gänze bedeckt ist, bei Vollzug des NÖ MSG weder intendiert noch möglich ist.

Eine sachliche Rechtfertigung dafür, warum Menschen mit Behinderung gegenüber sonstigen Personen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung durch einen verminderten Mindeststandard vorweg finanziell schlechter gestellt werden, vermag die Volksanwaltschaft nicht zu erkennen. Zwischen Armut und Behinderung gibt es direkte Zusammenhänge. Der Armutsfalle zu entgehen, ist für Menschen mit Behinderung wesentlich schwieriger, als für Menschen ohne Behinderung. Armut ist vor allem durch soziale Ausgrenzung und Nicht-Teilhabe an der Gesellschaft gekenn-

zeichnet, wovon Menschen mit Behinderung in der Regel besonders betroffen sind. Menschen mit Behinderung brauchen daher einen bedarfsdeckenden Ausgleich für behinderungsbedingte Nachteile. Nur dadurch können Barrieren auf allen Ebenen und in allen Lebensbereichen abgebaut werden. Ohne entsprechende Unterstützung kann ein gleichberechtigter Zugang und eine soziale Inklusion nicht bewerkstelligt werden.

Die gegenüber Nicht-Behinderten MindestsicherungsbezieherInnen erfolgte absolute Kürzung der zu erwartenden Leistungen aus der NÖ Mindestsicherung zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfes verkennt den Umstand, dass der Bundesgesetzgeber die Familienbeihilfe ausbezahlt, um einen einkommens- und vermögensunabhängigen Beitrag zu behinderungsbedingt notwendige Aufwendungen Erwerbsunfähiger zu leisten.


Ein derartiger Aufwand entsteht nicht behinderten Personen per se nicht. Erwachsene Menschen bilden Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften mit anderen, mit denen sie ihr Leben bewusst teilen möchten. Menschen mit Behinderung, die nicht in einer Partnerschaft leben und – mitunter auch nur wegen fehlender finanzieller Mittel – alleine zu wenig Betreuung haben, ziehen in Wohngemeinschaften, wo sie Assistenzleistungen, die aus der Behinderung resultieren, erhalten. Dass sind keine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften im eigentlichen Sinn, sondern Bedarfsgemeinschaften, welche die Pflege und Betreuung erleichtern sollen. Die im Entwurf auch für diese spezielle Konstellation pauschal vorgesehene Kürzung des Mindeststandards für FamilienbeihilfenbezieherInnen um 50% ist nach Ansicht der Volksanwaltschaft ebenfalls in der Tendenz diskriminierend.

Aus der Sicht der Volksanwaltschaft sind die im Entwurf geplanten pauschalen Verringerungen der Mindeststandards wegen des Bezuges der Familienbeihilfe mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Gleichheitswidrigkeit belastet. Zudem stellen sie einen Verstoß gegen das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot dar.

Die Volksanwaltschaft ersucht daher eindringlich, von den vorstehenden Regelungen Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Volksanwalt Dr. Günther KRÄUTER e.h.

Signaturwert	J22s/TotYNBkyLBrEwS3t4t2qRY5tieRN6CelGs0tHJ3DpogyXpYEv2nUWbTcSQXNmwoocv8K0ryZbl+10cq2l0JFqv9O7JbqQT1Q5CKpko+oW/vrFtBPkl7NxdzYXQ71dWyOvPo8GXB YB0KRT+XeCgPxLLpSmQk2APk1nSrrm0=	
	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit-UTC	2013-08-13T16:36:58+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532570
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	